



Richtlinie „Geldanlage und Risikomanagement“

Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2016

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Bei der Anlage von Einnahmen und der Vermögensverwaltung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften einzuhalten. Die Anlage von Einnahmen und die Vermögensverwaltung erfolgt stets im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten.
2. Hinsichtlich der allgemeinen Anlagepolitik ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den anzulegenden Beträgen um treuhänderisch verwaltetes Vermögen handelt, das den Berechtigten zusteht. Somit ist die Sicherheit der Anlagen vorrangig gegenüber der Erzielung von Anlageerträgen (Rendite).
3. Risikomindernde Maßnahmen sind durch eine angemessene Mischung und Streuung der Anlagen von Einnahmen und Vermögen auf verschiedene Anbieter vorzunehmen.
4. Bei der Anlage der Einnahmen ist zu gewährleisten, dass die notwendige Liquidität, die sich im Besonderen aus den Verteilungsfristen ergibt, jederzeit eingehalten werden kann.

§ 2 Vorgaben

1. Die Anlage der Einnahmen erfolgt ausschließlich in den in § 1807 Abs. 1 BGB genannten Anlageformen oder in anderen Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gem. § 1811 Satz 2 BGB. Zulässig für die Kapitalverwaltung sind insbesondere die nachstehenden Anlageformen:
 - a) Sichteinlagen, Tages-/Fest-/Termingelder sowie Sparbucheinlagen auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten, die Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken sind.
 - b) Festverzinsliche Wertpapiere bei Kreditinstituten, die die Voraussetzungen nach lit. a) erfüllen. Auf eine gute Bonität ist dabei zu achten; als Orientierung dienen dabei anerkannte Rating-Agenturen.
 - c) Verbriefte Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist.
2. Die Anlagen müssen in EURO erfolgen.
3. Mittel- oder langfristige Einzelanlagen sollen einen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.
4. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats mit Dienstleistern (z.B. Kreditinstituten) einen Vertrag zur Vermögensverwaltung im Rahmen der Vorgaben gem. Abs. 1 abschließen.
5. Anlagen außerhalb der Vorgaben und Grundsätze dieser Richtlinie sind nur möglich, sofern sie von der Mitgliederversammlung genehmigt werden und gesetzlich zulässig sind.

§ 3 Risikomanagement

1. Die Entscheidung über die Anlage der Einnahmen im Einzelnen erfolgt durch die Geschäftsführung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Satzung und dieser Richtlinie.
2. Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat bei Nachfrage, mindestens aber zweimal pro Jahr, über die aktuell getätigten Anlagen.
3. Der Verwaltungsrat berichtet gegenüber der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der getätigten Anlagen.

§ 4 Wirksamkeit

1. Diese Richtlinie wurde am 6. Dezember 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Prüfung und Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 25 Abs. 3 VGG in Kraft, spätestens zum 1. Januar 2017.
2. Änderungen dieser Richtlinie können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.